



Bereinigte Fassung

Satzung

der Stadt Soest vom 11. Februar 1974 zur Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 Landesbauordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020), und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW 232), hat der Rat der Stadt Soest gemäß seinem Beschluss vom 18. Dezember 1970 in seiner Sitzung am 17. Dezember 1973 folgende Satzung beschlossen:

- geändert durch Satzung vom: 27. Juni 1977 -

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Soest erhebt Geldbeträge von Bauherren, die auf den Baugrundstücken oder benachbarten Grundstücken die ihnen gemäß § 64 Abs. 6 BauO NW obliegenden Stellplatzverpflichtungen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen können.

Diese Beträge sind für zusätzliche Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung des Baugrundstücks zu verwenden. Ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird hierdurch nicht erworben.

§ 2

Festsetzung des Vomhundertsatzes und Höchstbetrages

In Ansehung der gesetzlichen Forderung, dass der Geldbetrag je abzulösenden Stellplatz einen angemessenen Vomhundertsatz der tatsächlichen oder geschätzten Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten für die zusätzlichen Parkeinrichtungen nicht übersteigen darf, wird der Vomhundertsatz auf 70 % festgesetzt.

Der Höchstbetrag für die Ablösung eines Stellplatzes darf dabei 9.000,00 DM (4.601,63 Euro) nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 18. Dezember 1970 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Soest zur Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest hat die vorgenannte Satzung am 29. Januar 1974 - Az.: 082/959-50-10 - genehmigt.

Der Kreisausschuss des Kreises Soest hat zu dieser Genehmigung seine Zustimmung am 25. Januar 1974 erteilt.

Soest, den 11. Februar 1974

gez. Klemann
Bürgermeister